

RS OGH 1990/9/18 4Ob139/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1990

Norm

UrhG §87a

Rechtssatz

Der in § 87 a UrhG näher geregelte Anspruch auf Rechnungslegung gehört dem materiellen Recht an. Aus Art XLII EGZPO ergibt sich nichts Gegenteiliges. Auch für die Pflicht des Verletzers, die Richtigkeit der von ihm gelegten Rechnung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen und unter der Voraussetzung des § 87 a Abs 1, letzter Satz, UrhG die Kosten der Prüfung zu tragen, kann nichts anderes gelten. Auch dabei handelt es sich um eine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien und nicht um eine Vorschrift darüber, wie ein Anspruch durchzusetzen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 139/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1990 4 Ob 139/90

Veröff: GRURInt 1991,650 = MR 1991,112 (Walter) = IPRax 1991,347 (Schack, Zur Qualifikation des Anspruchs auf Rechnungslegung im unteren Urheberrecht)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077438

Dokumentnummer

JJR_19900918_OGH0002_0040OB00139_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at